



HILDEN

Amtsblatt der Stadt Hilden

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. **Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 37 der Stadt Hilden für den Bereich Kerschensteiner Weg / Bruchhauser Weg**
2. **Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Hilden für den öffentlichen Verkehr; hier: Am Feuerwehrhaus, Am Holterhöfchen, An der Gabelung, Axlerhof Fußgängerzone, Mittelstraße von Kirchhofstraße bis An der Gabelung, Walder Straße von Mittelstraße bis Berliner Straße, Fußweg zwischen Grünstraße und Kilvertzhof**
3. **Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Hilden für den öffentlichen Verkehr; hier: Bogenstraße, Breidenbruch, Ellerstraße (Alte Ellerstraße), Henkenheide, Jahnplatz, Lindenhof, Schalbruch vom Westring bis zum Breidenbruch, Schwanenplatz (Parkplatz), Stichstraße zum Westring**

AUSSCHREIBUNGEN DER STADT HILDEN

4. **Strukturierte EDV-Verkabelung des Feuerwehrgebäudes, Am Feuerwehrhaus 17, 40724 Hilden**
5. **Lieferung und Montage von Stahlbetonfertigteilen für den Neubau einer Sporthalle mit Jugendtreff (44,00 x 22,00 x 7,00 m), Am Weidenweg, 40723 Hilden**
6. **Entwässerungs-, Beton-, Mauer-, Putz-, Estrich- und Bauwerksabdichtungsarbeiten für den Neubau einer Sporthalle mit Jugendtreff (44,00 x 22,00 x 7,00 m), Am Weidenweg, 40723 Hilden**
7. **Visuelles Leitsystem (Beschilderungssystem) für das Rathaus der Stadt Hilden**

Jahrgang 7

Nr. 29

Datum 2.11.2000

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Hilden - Bürgermeisterbüro,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-151.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 2,-- DM / 1,02 € (Einzelausgabe) bzw. 24,00 DM/ 12,27 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich.

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DER STADT HILDEN**

1. Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 37 der Stadt Hilden für den Bereich Kerschensteiner Weg / Bruchhauser Weg

Aufgrund der §§ 17 Abs. 2 und 16 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der z.Zt. gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 27.09.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der von der Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 37 betroffenen Planbereich:

Kerschensteiner Weg / Bruchhauser Weg
Gemarkung Hilden
Flur 22
Flurstück 125.

- (2) Ein Übersichtsplan, in dem der von der 1. Verlängerung der Veränderungssperre betroffene Planbereich schwarz umrandet ist, liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung, in Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 445 aus.

§ 2

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 37 wird um ein Jahr verlängert. Die Satzung tritt somit erst am 02.12.2001 außer Kraft.

Hilden, den 12.10.2000

Günter Scheib	Hans-H. Helikum
Bürgermeister	Ratsmitglied

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der z. Zt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hilden geltend gemacht und dabei der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, dargelegt worden ist.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 37 der Stadt Hilden wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Ein Lageplan, aus dem das Gebiet der Veränderungssperre hervorgeht, liegt während der Dienststunden im Rathaus, Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung, in Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 445 öffentlich aus.

Hilden, den 12.10.2000

Günter Scheib

Bürgermeister

5	Walder Straße	zwischen Mittelstraße und Berliner Straße	59	92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 419, 473, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 482, 483, 743, 894, 896, 904, 907
---	---------------	---	----	---

2. Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Hilden für den öffentlichen Verkehr; hier: Am Feuerwehrhaus, Am Holterhöfchen, An der Gabelung, Axlerhof Fußgängerzone, Mittelstraße von Kirchhofstraße bis An der Gabelung, Walder Straße von Mittelstraße bis Berliner Straße, Fußweg zwischen Grünstraße und Kilvertzhof

Der Rat der Stadt Hilden fasste nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss sowie im Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 27. September 2000 folgenden Beschluss:

Folgende Straßen in der Stadt Hilden werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der z. Z. gültigen Fassung

- als Gemeindestraße, bei denen **die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:**

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
1	Am Feuerwehrhaus	von der Kirchhofstraße bis zum Holterhöfchen	59	1005, 1011
2	Am Holterhöfchen	von der Gartenstraße bis Am Feuerwehrhaus	59	113, 607, 611, 1015, 1012, 1014
3	An der Gabelung	von der Walder Straße zur Berliner Straße	59	1003 teilweise
4	Mittelstraße	zwischen Kirchhofstraße, Walder Straße und An der Gabelung	59	492 teilweise, 493, 873

- als Gemeindestraße, bei denen **die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) dem Fußgänger- und Fahrradverkehr** gewidmet:

Lfd. Nr.	Weg	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
6	Weg	zwischen Kilvertzhof und Grünstraße	60	704, teilweise 793

- als Fußgängerzone, bei denen **die Belange des Fußgängerverkehrs überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 3 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr** gewidmet:

Lfd. Nr.	Fußgängerzone	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
7	Axlerhof	zwischen Markt und Warrington-Platz	58	1190, 1211
		Die Anlieferzeiten für den Ladeverkehr der Geschäfte werden wie folgt festgelegt: Montag bis Freitag : 06.00-10.00 Uhr und 18.30.-20.00 Uhr Samstag : 06.00-09.00 Uhr Der Anliegerverkehr wird durch eine Sonder-nutzung geregelt.		

Die Widmungsunterlagen können während der Dienstzeit bei der Stadt Hilden, Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Zimmer 445 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hilden, Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Zimmer 445, einzulegen.

Hilden, den 12.10.2000
Günter Scheib
Bürgermeister

3. **Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Hilden für den öffentlichen Verkehr; hier: Bogenstraße, Breidenbruch, Ellerstraße (Alte Ellerstraße), Henkenheide, Jahnplatz, Lindenhof, Schalbruch vom Westring bis zum Breidenbruch, Schwanenplatz (Parkplatz), Stichstraße zum Westring**

Der Rat der Stadt Hilden fasste nach Vorberatung im Stadtentwicklungsausschuss sowie im Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 27. September 2000 folgenden Beschluss:

Folgende Straßen in der Stadt Hilden werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

(StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028 ff.) in der z. Z. gültigen Fassung

- als Gemeindestraße, bei denen **die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr** gewidmet:

Lfd. Nr.	Straße	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
1	Bogenstraße	zwischen Hof-feldstraße und Nordstraße	50;	198, 878;
2	Ellerstraße	alter Straßen-verlauf	11;	306, 307, 308, 314, 315, 1346, 1347, 1349;
3	Henkenheide	von der Walder Straße bis zur Autobahnbrücke	60;	1087, 1091, 1093, 1096, 1098, 1099, 1180 teilweise, 1181, 1273 teilweise;
			65;	338, 475, 486, 617, 2274;
4	Jahnplatz	zwischen Jahnstraße und Umlandstraße	58;	1386;
5	Lindenhof	von der Kölner Straße zur Straße An den Linden mit Weg zum Rosenhof	62;	984;
6	Westring	vor Gebäude 9 bis 21	11;	990;

- als Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 Ziffer 3 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lfd. Nr.	Straße Weg Wirtschaftsweg	von - bis	Gemarkung Hilden	
			Flur	Flurstück
7	Breidenbruch	vom Schalbruch bis zur Straße Elb	34;	25;
8	Schalbruch	vom Westring bis zum Breidenbruch	34;	179;

- als Parkplatz, bei denen **die Belange des ruhenden Verkehrs überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 3 StrWG NW) dem öffentlichen Verkehr** gewidmet:

Lfd. Nr.	Parkplatz	Gemarkung Hilden	
		Flur	Flurstück
9	Schwanenplatz	58	teilweise 1103;

Die Widmungsunterlagen können während der Dienstzeit bei der Stadt Hilden, Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermes-

sung, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Zimmer 445 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hilden, Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Zimmer 445, einzulegen.

Hilden, den 12.10.2000

Günter Scheib

Bürgermeister

**ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN
DER STADT HILDEN**

4. Strukturierte EDV-Verkabelung des Feuerwehrgebäudes, Am Feuerwehrhaus 17, 40724 Hilden

Die Stadt Hilden schreibt oben stehende Arbeiten aus.

Im wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

ca. 1.100 m CAT5-Kabel, Montagearbeiten, Verlegung von ca. 80 m Kabelkanäle, Konfektionierungsarbeiten für 64 Anschlüsse

Ausführungszeitraum: 2 Wochen nach Auftragsvergabe

Die Verdingungsunterlagen können bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, per eMail an vergabestelle@hilden.de oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 5 DM angefordert werden. Die Unterlagen werden einfach versandt. Sollte das Leistungsverzeichnis in zweifacher Ausfertigung gewünscht sein, so ist ein Entgelt von 10 DM zu zahlen. Das Entgelt wird nicht erstattet.

Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Stadt-Sparkasse Hilden (BLZ 303 500 00) auf das Konto Nr. 300 566 der Stadtkasse Hilden unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/0066 einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 08.11.2000, 10:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **08.11.2000, 10:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 111, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

Dem Angebot sind Nachweise über die verfügbare technische und personelle Kapazität und die Eintragung in das Berufsregister des Sitzes oder Wohnsitzes beizufügen.

Die Bieter sind bis zum 29.11.2000 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann.

5. Lieferung und Montage von Stahlbetonfertigteilen für den Neubau einer Sporthalle mit Jugendtreff (44,00 x 22,00 x 7,00 m), Am Weidenweg, 40723 Hilden (Bruttorauminhalt 14.135 cbm)

kann: Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorf Str. 26, 40822 Mettmann.

Die Stadt Hilden schreibt oben stehende Arbeiten aus.

Im wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

345 lfdm Stützen, Balken und Riegel, ca. 730 m² Stahlbeton-Wandplatten, 34 to Betonstahl IVS und IVM

Arbeitsbeginn: 12 Tage nach Aufforderung durch den Auftraggeber, Ausführungszeitraum: 15 Arbeitstage

Die Verdingungsunterlagen können bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Postfach 880, 40708 Hilden), per eMail an vergabestelle@hilden.de oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 18 DM angefordert werden. Die Unterlagen werden einfach versandt. Sollte das Leistungsverzeichnis in zweifacher Ausfertigung gewünscht sein, so ist ein Entgelt von 36 DM zu zahlen. Das Entgelt wird nicht erstattet. Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Stadt-Sparkasse Hilden (BLZ 303 500 00) auf das Konto Nr. 300 566 der Stadtkasse Hilden unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/0068 einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 07.11.2000, 10:30 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **07.11.2000, 10:30 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 111, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung hat der Auftragnehmer eine Bürgschaft in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme zu stellen. Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3 v.H. der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann statt dessen eine Gewährleistungsbürgschaft stellen.

Dem Angebot sind Nachweise über

1. den Umsatz des Unternehmers in den letzten 3 Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluß des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen,
2. die in den letzten 3 Geschäftsjahren ausgeführten vergleichbaren Bauleistungen mit Angabe des Auftraggebers, der Ausführungsarten und der Ausführungszeit,
3. die verfügbare technische und personelle Kapazität und
4. die Eintragung in das Berufsregister des Sitzes oder Wohnsitzes beizufügen.

Die Bieter sind bis zum 30.11.2000 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden

6. Entwässerungs-, Beton-, Mauer-, Putz-, Estrich- und Bauwerksabdichtungsarbeiten für den Neubau einer Sporthalle mit Jugendtreff (44,00 x 22,00 x 7,00 m), Am Weidenweg, 40723 Hilden (Bruttorauminhalt 14.135 cbm)

Die Stadt Hilden schreibt oben stehende Arbeiten aus.

Im wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

210 m	Erdverlegte Entwässerungsleitungen in diversen Dimensionen
330 m ³	Fundamentbeton
670 m ²	Stahlbetonsohlen, d = 12-20 cm
680 m ²	Stahlbetondecken, d = 16-22 cm
44 to	Betonstahl IVS und IVM
280 m ³	Außen- und Innenmauerwerk
1.200 m ²	Innenputz

Arbeitsbeginn: 12 Tage nach Aufforderung durch den Auftraggeber, Ausführungszeitraum: 200 Arbeitstage

Die Verdingungsunterlagen können bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden (Postfach 880, 40708 Hilden), per eMail an vergabestelle@hilden.de oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 35 DM angefordert werden. Die Unterlagen werden einfach versandt. Sollte das Leistungsverzeichnis in zweifacher Ausfertigung gewünscht sein, so ist ein Entgelt von 70 DM zu zahlen. Das Entgelt wird nicht erstattet.

Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Stadt-Sparkasse Hilden (BLZ 303 500 00) auf das Konto Nr. 300 566 der Stadtkasse Hilden unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/0069 einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum 07.11.2000, 11:00 Uhr bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Der **Eröffnungstermin** findet am **07.11.2000, 11:00 Uhr**, im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 111, statt. Es dürfen Bieter und ihre Bevollmächtigten anwesend sein.

Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung hat der Auftragnehmer eine Bürgschaft in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme zu stellen. Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3 v.H. der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann statt dessen eine Gewährleistungsbürgschaft stellen.

Dem Angebot sind Nachweise über

- den Umsatz des Unternehmers in den letzten 3 Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen,
- die in den letzten 3 Geschäftsjahren ausgeführten vergleichbaren Bauleistungen mit Angabe des Auftraggebers, der Ausführungsarten und der Ausführungszeit,
- die verfügbare technische und personelle Kapazität und
- die Eintragung in das Berufsregister des Sitzes oder Wohnsitzes beizufügen.

Die Bieter sind bis zum 30.11.2000 an ihr Angebot gebunden.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann.

7. Visuelles Leitsystem (Beschilderungssystem) für das Rathaus der Stadt Hilden

Die Stadt Hilden schreibt oben stehende Arbeiten aus.

Im wesentlichen kommen folgende Arbeiten zur Ausführung:

380 Türschilder (teilweise mit einer flexiblen Vertretungsregelung), 28 Wegweiser unterschiedlicher Art und Größe, 2 Haupttableaus, 1 Eingangstableau, Zubehör
Ort der Lieferung und Montage: Rathaus, Am Rathaus 1, 40721 Hilden

Beginn der Arbeiten: 6. KW 2001; Fertigstellung: ca. 10. KW 2001

Die Verdingungsunterlagen können bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, per eMail an vergabestelle@hilden.de oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 5,00 DM angefordert werden. Sollte eine Zusendung in zweifacher Ausfertigung gewünscht sein, so ist ein Entgelt von 10,00 DM zu zahlen. Das Entgelt wird nicht erstattet.

Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Stadt-Sparkasse Hilden (BLZ 303 500 00) auf das Konto Nr. 300 566 der Stadtkasse Hilden unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/00070 einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muss in deutscher Sprache bis zum **29.11.2000** bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Bieter sind bei der Angebotsöffnung nicht zugelassen.

Dem Angebot sind Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Krankenkasse und des Finanzamtes beizufügen.

Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind zugelassen. Die Zuschlagsfrist endet am 04.01.2001. Die Bieter sind bis zu diesem Termin an ihr Angebot gebunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bewerber mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A) unterliegt.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann.